

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

156 (10.6.1842)

Freitag, den 10. Juni 1842.

B a d e n.

Freiburg, 10. Mai. Die bestehenden Vorschriften über den Ansaß und die Kontrolle der Gebühren der Gerichtsboten werden theils verschieden ausgelegt, theils nicht gehörig beobachtet. Dies macht nothwendig, jene Vorschriften zusammen zu stellen, in einigen Beziehungen zu ergänzen, und so zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. §. 1. Der Gerichtsbote bezieht regelmäßig eine Insinuationsgebühr von 4 kr. für die Zustellung einer richterlichen Verfügung, es mag eine amtliche, hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche seyn. §. 2. Ausnahmsweise hat der Gerichtsbote neben der Insinuationsgebühr noch eine Meilengebür anzusprechen, jedoch nur dann, wenn die Zustellung nicht auf seinem gewöhnlichen Botengang stattfindet, weil er a) entweder wegen besonderer Dringlichkeit einen speziellen Auftrag zur Insinuation einer Verfügung erhält; b) oder in Gemeinden, welche weit zerstreute Wohnungen enthalten, einen erheblichen Umweg machen muß, um zur Wohnung zu gelangen, in der die Insinuation zu bewirken ist. In letzterem Fall wird die Meilengebür berechnet nach der Entfernung des nächsten Punktes, den der Gerichtsbote auf seinem gewöhnlichen Botengange zu betreten hatte, bis zu dem Orte, wo die Insinuation zu besorgen ist. §. 3. Die Meilengebür, wo ihre Anrechnung statt hat, beträgt für die Stunde des Hin- und Herganges: a) wenn die Verfügung eine amtliche ist, 7½ kr.; b) wenn dieselbe eine hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche ist, 12 kr. §. 4. Weitere Gebühren, als die hier genannten, hat der Gerichtsbote nicht anzusprechen, namentlich nicht für Ausstellung der Insinuationscheine. Ueberforderungen werden geahndet. §. 5. Der Gerichtsbote hat auf den Insinuationscheinen seine Gebühren einzeln zu verzeichnen, und deren Zahlung zu bescheinigen. §. 6. Fordert der Gerichtsbote eine Meilengebür, so hat er überdies die Entfernung beurkunden zu lassen, und zwar in dem Falle des §. 2 lit. a. durch das Bezirksamt, in dem Falle des §. 2 lit. b. durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

Konstanz, 13. Mai. Am Donnerstag, den 10. März d. J., an welchem Tage ein furchtbarer Orkan wüthete, fand der Bürger Michael Stübli von Andelshofen, welcher sich Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr in den Hochwald, den Unterlangaderwald genannt, des Reihholens wegen begab, den mit drei Stücken bespannten Wagen des Bauern Hofen von Reuthe durch eine vom Sturm umgestürzte Föhre zerschmettert, und unter dessen Trümmern den Knecht dieses Bauern, Paul Lorch, benimmungslos und regungslos liegen. Ohne seine eigene Gefahr zu berücksichtigen, da er jeden Augenblick von umgestürzten Bäumen erschlagen werden konnte, und ohne sich durch den wirklich erfolgten Umsturz zweier weiterer Bäume ganz in seiner Nähe schrecken zu lassen, brachte Michael Stübli vor allem den Paul Lorch in eine solche Lage, daß er von etwa weiter umfallenden Bäumen nicht getroffen werden konnte, spannte sodann die beiden an den Wagen angepannten Pferde und den Ochsen aus, und führte diese in einen benachbarten Niederwald, um sie vor Baumstürzen zu sichern, kehrte sodann zu dem Berunglückten zurück, nahm diesen aus seiner bisherigen Lage heraus, indem er die über Lorch liegende, am untern Ende etwa 12" dicke Föhre entzwei hieb, und schleppte ihn mit möglichster Schonung und Kraftanstrengung etwa 500 Schritte weit aus dem Walde heraus, bis ihm andere Leute begegneten, die seine Bemühungen unterstützten; der Erfolg war ein glücklicher, und Paul Lorch wurde gerettet. Wir finden uns veranlaßt, das menschenfreundliche, edle Benehmen des Michael Stübli in dem oben geschilderten Falle andurch belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Großherzogl. Regierung des Seekreises.

Konstanz, 2. Juni. Unsere Stadt hat heute einen seltenen Festtag gefeiert. Der Pfarrer der hiesigen Kirchengemeinde am Münster, Josef Willibald Strasser, geboren zu Wolfach, im Kinzigthale, den 28. Februar 1769, und seit dem 28. Mai 1813 in dieser Eigenschaft am Münster angestellt, beging heute sein 50jähriges Priesterjubiläum, und brachte in derselben Münsterkirche, wo er am 2. Juni 1792 zum Priester geweiht wurde, dem Himmel auch sein Jubelopfer dar. Der ehrwürdige, anspruchslöse Greis hatte die Absicht, diesen wichtigen Gedentag als stillen Festtag für sich allein zu feiern; allein wer so, wie er, nicht für sich, sondern für Andere nur gelebt hat, der kann solche Festtage nicht ohne Theilnahme seiner dankbaren Verehrer begehen. Die ganze Stadt nahm den aufrichtigsten und innigsten Antheil an dieser Jubelfeier, und gab auf mannigfaltige Weise ihre Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit gegen den Jubelpriester zu erkennen. (Seebl.)

* Emmendingen, 29. Mai. (Korresp.) In einer der anmuthigsten Gegenden unsers Vaterlandes erhebt sich auf einem bedeutenden Hügel das alte, in Trümmern zerfallene Schloß Hochburg. Es bildet eine Ruine von großem Umfange. Seine historische Merkwürdigkeit, so wie seine malerische Lage, welche eine herrliche Aussicht über Hochberg, das Breisgau und auf die Schwarzwaldgebirge gewährt, zog von jeher einzelne Freunde vaterländischer Geschichte und der schönen Natur herbei. Es ist ein Stammeschloß unseres Fürstenhauses. Die Markgrafschaft Hochberg trug von ihm den Namen. Auf seiner Hochburg hielt Georg Friedrich Hof, und sammelte Kriegerleute auch im Hochbergischen zum großen Kampfe für seinen Glauben im J. 1621. Aber 1688 sank das herrliche Schloß in Schutt, auf den Wink des grausamen Ludwig XIV. Noch bezeugen mehrere Inschriften, so wie die Großartigkeit der Trümmer, daß die Markgrafen hier eine sichere Burg und einen wahrhaft fürstlichen Wohnsitz besaßen. Es ist lieblich, zuweilen in den Trümmern der Vorzeit zu schweifen, und dem Geiste der Vorältern zu begegnen, besonders wenn die Zauber der Natur den frohen Genuß noch erhöhen. Aber in der neuesten Zeit erhielt diese Ruine neues Leben, neue Reize. Se. königl. Hoh. der Großherzog geruhten, Allerhöchst einen Plan zur Verschönerung der Hochburg zu genehmigen, mit dessen Ausführung im Herbst 1840 begonnen wurde, und wodurch nun eine neue, schöne Schöpfung in's Leben trat. Denn wer jetzt die Hochburg in ihrer ganzen Pracht sieht, muß der Umsicht und Sorgfalt, womit bei geringen Mitteln die Sache ausgeführt ist, seinen vollen Beifall zollen. Die Ruine ist zugänglich gemacht, sonst gefährliche Stellen werden jetzt von sicheren Pfaden durchschnitten. Ueberall sind geschmackvolle Anlagen angebracht, und von einem

der höchsten Thürme schweift das Auge in die herrliche Fernsicht hinaus. Das Ganze bietet einen bezaubernden, überraschenden Anblick dar, und veranlaßt die Bewohner der Umgegend zu häufigen Ausflügen. Die neuerblühte Schönheit der Hochburg wird sich den verdienten Ruhm verschaffen, und kein wahrer Freund der Natur unbefriedigt von ihr zurückkehren.

Das Alte fürzt, es ändern sich die Zeiten,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

* Aus dem Amte Bonndorf. (Korresp.) Berichtigung. In Nr. 39 des „Oberländer“ hat ein „Augenzeuge“ sich die Mühe gegeben, die Triumphreise des Herrn Abgeordneten Welcker durch den Wahlbezirk Bonndorf empathisch zu beschreiben. Wir fühlen uns nun aber als Freunde der Wahrheit gedrungen, unrichtige oder zweideutige Angaben zu berichtigen, und einige Ueberschene zu ergänzen, sonst könnte man glauben, daß die „rechten Kerle“ — wie sich der Aufsatz ausdrückt — bloß aus den Amtsbezirken Neustadt und Stühlingen herübergekommen seyen. In Holzschlag, Gündelwangen und Boll gibt es keine vier-, drei- und zweispännige Kutschen, welche den Herrn Abgeordneten hätten abholen können, wohl aber haben etwa 10 bis 12 Bürger von Bonndorf und 2 Schriftverfasser die Geleitung des Hrn. Abgeordneten Welcker durch den hiesigen Amtsbezirk unternommen. Die Bürgermeister der genannten 3 Orte und der Bürgermeisteramtsverweser von Bonndorf, welches die 4 einzigen Orte des Amtes Bonndorf sind, die der Herr Abgeordnete auf seiner Geschäftsreise berühren konnte, verwahren sich vor der Ehre, eine „wohlgefezte Rede“ gehalten zu haben; die betreffende Angabe ist also eine Dichtung und „der Dank darauf, und das jedesmalige dreifache hundertstimmige Lebehoch“ in Bezug auf obige Orte und Bürgermeister eine kleine That großer Einbildungskraft. Hinsichtlich des Gastmahls im rothen Ochsen dahier ist zu bemerken, daß von den beiläufig 35,000 Menschen des Wahlbezirkes allerdings 150 Personen, groß und klein, an einem Fest- und Bergnügenstage, wie der Pfingstmontag ist, die kleine Wallfahrt unternahmen; wir haben aber nur nach Bekannten und den 23 Wahlmännern des Amtsbezirk Bonndorf gesucht, und fanden da, daß nach Abrechnung von 6 hiesigen Bürgern, 2 Schriftverfassern, einem praktischen Arzt und mehreren jüngern Geistlichen, deren Zahl gleichfalls kaum 6 betrug. Wir wollen übrigens nun auch nachtragen, was vom „Oberländer“ nicht berichtet ist: Zwei Wahlmänner des hiesigen Amtsbezirk, ehrenhafte Leute, die im Verdacht gestanden, gegen Herrn Welcker gestimmt zu haben, fanden sich bei ihrer Ankunft durch Vorwürfe und kränkende Behandlung veranlaßt, das Festlokal zu verlassen, indem sie beim Weggehen meinten: „ob das liberal sey?“ Es wurde auch — im Rücken der Polizei — geschossen. Im Uebrigen ist es bei diesem Gastmahl gegangen, wie im gewöhnlichen Leben: Toaste, Reden und Gesang haben mit einander gewechselt. Hier weiß es jedes Kind, und der Herr Abgeordnete darf es auch wissen, daß die Anstrengungen einiger hiesiger Personen bei obigem Feste nicht so sehr ihm zu Ehren, als Anderen zum Trost geschahen. Wir müssen hierbei dem Amtsbezirk Bonndorf, der uns zu dieser Berichtigung veranlaßt hat, das Zeugniß geben, daß seine Bewohner zu 99/100 Theil ruhige, besonnene, dem hochgeliebten Fürstenhaus und der bestehenden Ordnung treu anhängige Unterthanen sind, welche die süßen Früchte des Friedens mit aufrichtigem Danke genießen und ferner genießen wollen.

* Karlsruhe, 6. Juni. Achte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. Vorsitz des Alterspräsidenten Wegel. Der Präsident des Ministeriums des Innern legt die Wahlakten der Abgeordneten Mathy und Kuener vor, erstere mit der Bemerkung, daß über den Besitz des Staatsbürgerrechts von Seiten des Gewählten Zweifel obwalteten, welche durch einige den Akten beiliegende Urkunden und Zeitungsblätter erregt würden, und die zu würdigen er den Abtheilungen und der Kammer anheimstelle. Der Präsident weist diese Akten der fünften Abtheilung zu, wogegen die Abg. Bassermann und Sander protestiren, da dieser Abtheilung schon mehr Akten, als den andern zugewiesen worden seyen. Der Streit endet damit, daß der Präsident sie der ersten Abtheilung zutheilt. Die Tagesordnung führt zu Erstattung des Berichts über die freiburger Wahl durch den Abg. Welcker. Der Antrag der Abtheilung geht auf Nichtbeanstandung, in Erwägung, daß die Beschwerden gegen die Wahl, welche in einer von 63 freiburger Bürgern unterzeichneten Petition erhoben sind, schwer zu erweisen seyen. Der ursprüngliche Antrag lautete auf Beanstandung der Wahl; der Bericht geht auf den Grund der Petition in ausführliche Darstellung der von den Petenten behaupteten Wahlumtriebe, resp. Wahlherrschung ein; insbesondere werden der die Urwahlen leitenden Wahlkommission die heftigsten Vorwürfe gemacht, als sey sie bei diesem Geschäft auf ungesetzliche und parteiische Weise zu Werke gegangen, habe namentlich zur Wahl ganz unberechtigte Personen mitwählen lassen, um auf diese Weise der Regierung günstige Wahlmänner aus der Wahl hervorgehen zu lassen. Nachdem der Abg. Welcker seinen Bericht vorgetragen hatte, stellte der Abg. Bassermann den Antrag, man möge, da die Wahl nicht beanstandet sey, von einer Diskussion des Berichts abstrahiren, da ja bei der allgemeinen Erörterung gelegentlich des Hsstein'schen Antrags Anlaß wäre, auf Einzelnes zurückzukommen. Schaaff unterstützt diesen Antrag; die Ausführung des Berichts werde man einstweilen als den Ausdruck der persönlichen Ansicht des Berichterstatters zu betrachten haben. Welcker: er habe seinen Bericht der Abtheilung vorgetragen, und diese habe ihn angenommen (nämlich die Majorität). Staatsrath Frhr. v. Rüd t: da der Vorstand der so heftig angegriffenen Wahlkommission im Saale sey, der Hr. Abg. Wagner, so werde diesem jedenfalls eine Erklärung vorbehalten bleiben müssen. Wagner ergreift hierauf das Wort und spricht: Ich würde ebenfalls dem Antrag des Abg. Bassermann beistimmen, hielte ich es nicht für meine Pflicht, als Vorstand der Wahlkommission von Freiburg die derselben von 63 Bürgern gemachten Vorwürfe näher zu beleuchten. Zuvor muß ich mir aber noch einige Bemerkungen über das Verfahren des Hrn. Berichterstatters hinsichtlich der freiburger Wahlakten erlauben, indem er diese Wahl bereits vor der hohen Kammer für beanstandet erklärte, bevor der betreffenden Abtheilung hierüber noch ein Bericht erstattet war. Er griff daher unverkennbar dem Urtheil derselben vor, und es scheint auch, daß dieselbe, besangen

hierüber, anfangs eine Wahl beanstandete, die sie bei genauerer Prüfung für unbeanstandet erklärte. Es wäre überhaupt wohl geeigneter gewesen, wenn der Abg. Welcker sich der Berichterstattung über eine Wahl enthalten hätte, bei der er selbst so sehr theilhaftig war. Was nun die Vorwürfe über die Urwahl betrifft, so wird so im Vorhinein die Wahlkommission als von Männern zusammengesetzt erklärt, welche sämmtlich nicht zur sogenannten liberalen Partei gehören. Dies ist jedoch unwahr, da gerade der älteste Rath, welcher einem großen Theil der Wahlen als Urkundsperson beiwohnte, sich unter jenen drei Gemeinderäthen befindet, die später aus dem Gemeinderath austraten. Ferner hat der Gemeinderath, um seine Unparteilichkeit zu beurkunden, aus der Klasse der Höchstbeurtheilten auch solche als Urkundspersonen gewählt, die stets zur Gegenpartei gehörten. Was soll man aber zu dem Benehmen dieser Männer sagen, welche die Wahlprotokolle als unbeanstandet mitunterzeichneten, und deren Namen ich nun dennoch unter den Denunzianten gegen die Wahlkommission misfinde? Was diese Petition, die ich bloß eine Denunziation nennen kann, selbst anbelangt, so wird darin behauptet: 1) Es hätten 21 Wähler mitgestimmt, die nicht stimmberechtigt gewesen seyen. 2) Es hätten 11 in anderen Bezirken gewohnt, als da, wo sie ihre Stimme abgaben. 3) Zwei seyen noch nicht 25 Jahre alt. 4) Einer habe in zwei Distrikten gestimmt. 5) Der Hr. Regierungsdirektor und der Hr. Weibischhof hätten gestimmt, nachdem sie als Mitglieder der ersten Kammer nicht stimmberechtigt gewesen seyen. Nachdem der Redner nun auseinandergesetzt, daß die benannten 21 Wähler sämmtlich theils als Bürger, theils als Angestellte, theils als Pensionäre stimmberechtigt seyen; daß der Grund, warum Manche vielleicht in andern Distrikten ihre Stimme abgaben, als sie jetzt wohnen, darin liege, daß die Wahl gerade in die Zeit des Wohnungswechsels fiel, wo vielleicht Manche wenige Tage nach der Wahl in ein anderes Stadtviertel zogen; daß jeder jüngere Bürger von der Wahlkommission über sein Alter gefragt wurde, mehr die Kommission aber nicht thun konnte, da die Wahlordnung nicht vorschreibe, daß die Wähler ihre Taufscheine mitzubringen hätten, so widerlegt er namentlich die letzte Anschuldigung, indem er sich auf die Wahlakten berief, wornach Hr. Regierungsdirektor v. Reck die Wahl in die erste Kammer noch nicht angenommen hatte, als er seine Stimme abgab, die des Hrn. Weibischhofs aber nach Ausweis der Akten gar nicht mitgezählt wurde. Ferner bemerkt er, daß die Angabe der Petitionäre jedenfalls unpraktisch gewesen seye, indem, wenn ihre Angabe auch richtig wäre, die Stimmenzahl der Gewählten so überwiegend war, daß durch die beanstandeten 21 Stimmen kein anderes Resultat bezweckt worden wäre. Unrichtig seye es aber auch, daß durch die Masse von Staatsdienern allein die Wahl diese Richtung genommen habe. Es seyen in Freiburg beiläufig 2100 Wähler; die Liste sämmtlicher staatsbürgerlicher Wahlberechtigter betrage aber bloß circa 300, es könne also ein Siebentel doch wohl nicht über die übrigen sechs Siebentel einen solchen Sieg davon tragen. Die Wahlakten seyen während der Wahlhandlung, welche 16 Tage dauerte, und nach derselben, durch Beschluß der Wahlkommission, noch weitere drei Tage zur Einsicht der Betreffenden aufgelegt. Auffallend sey es daher immerhin, warum die Beschwerdeführer sich nicht mit ihrer Beschwerde an die kompetenten Behörden, nämlich die Wahlkommission, oder das großherzogliche Stadtkommando, oder die Kreisregierung gewendet, sondern sie vor die hohe Kammer gebracht, welche ja gar keine Mittel besitzt, deren Wahrheit zu prüfen. Was die vom Berichterstatter erwähnten Wahlumtriebe anbelange, so wolle er vorderhand hierüber schweigen, indem es bei der bereits angeführten Motion hierüber zu sprechen bessere Gelegenheit gebe. Eine Unwahrheit sey es, die keiner Widerlegung bedürfe, daß die Polizeidiener beauftragt gewesen, wo drei Bürger auf der Straße beisammen stunden, sie zu notiren, weil man vermuthete, daß sie von Politik sprechen könnten. Er selbst seye aber in den Fall gekommen, polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, als ein großer Theil jener 63 Denunzianten sich im Rathhose aufstellten, den Wählern die Stimmzettel mit Gewalt wegnahmen und zerrissen, um ihnen andere aufzudringen, so daß viele Wähler sich lieber entfernten, als sich Mißhandlungen auszusehen. Daß den Wählern Belohnungen aus Stiftungsfonds versprochen worden seyen, erklärt er als eine reine Lüge, und fordert den Berichterstatter zum Beweise dieser Behauptung auf. Ueber die Gründe, welche drei Gemeinderathsmitglieder bewogen, ihren Austritt aus dem Rathe anzuzeigen, wolle er hier nicht weiter sprechen. Er glaube, daß schon in früheren Jahren Freiburgs schwarze Wäsche in diesem Saale genugsam ausgewaschen worden seye, und zweifle, ob die hohe Kammer großes Verlangen trage, daß er sie mit dem Berichterstatter hier nochmals ausbringe, und vor den Augen der Kammer und des verehrten Publikums zum Trocknen aufhänge. Auf die übrigen Uebertreibungen, welche im Bericht enthalten seyen, wolle er nicht antworten, da derselbe überhaupt mit orientalischen Farben und Bilbern ausgeschmückt sey. Bannwarth behält sich seine Erklärung auf die allgemeine Diskussion vor. Welcker will auf die Rede des Abg. Wagner nur Einiges im Allgemeinen erwidern. Zuerst müsse er die Art und Weise, wie derselbe die Petition der 63 Bürger angegriffen habe, sehr hart, ja ganz ungemessen finden. Wer Freiburgs Verhältnisse kenne, und die Namen der Petenten ansehe, der wisse, daß er es mit Ehrenmännern zu thun habe. Er für seine Person sey bei der Sache gar nicht theilhaftig, habe sich nie in die freiburger städtischen Angelegenheiten gemischt; daß man seinen Namen vielleicht bei der Wahl der Wahlmänner hie und da auf einen Zettel geschrieben, gehe ihn nichts an; er geize nicht nach der Ehre, Wahlmann in Freiburg zu seyn, zumal unter den jetzigen Verhältnissen, wo es ihm wenig Freude machen würde. So habe er auch nicht die Stimmung der Abtheilung zu präokkupiren gesucht, sondern der Beschluß sey nach Ablegung des Berichts erfolgt. Entschieden widerspreche er dem, daß das Stimmenverhältniß so gewesen sey, wie es der Abg. Wagner behauptet; seine Angaben seyen die richtigen, er habe seine Notizen von Ehrenmännern. Mit dem angeblichen Unfug im Rathshaushof verhalte es sich auch anders, als der Abg. Wagner erzähle; man habe nur sehen wollen, welche falsche Urwähler eingeschmuggelt werden sollten; das sey kein Unfug, sondern ein Recht patriotischer Bürger, in dem sie nicht hätten gekränkt werden sollen. Sogar Gendarmen habe man requirirt, um die Leute aus dem Rathshof hinauszuführen, und das Oberamt habe diesem Ansuchen sehr willfährig entsprochen. So habe man ferner Einsicht in die Wahlakten verweigert, bis zum Schluß des Geschäfts. Den Vorwurf der Unwahrheit weise er für seine Person zurück, er habe nichts erzählt, er habe die Petenten sprechen lassen; auf sie falle also der Vorwurf der Unwahrheit, er habe nur die Beurtheilung der Facta hinzugehan, und angedeutet, was daraus folge, im Fall sie wahr wären. Wagner: Daß ich mich hier zu starker Ausdrücke bedient, wie der Berichterstatter behauptet, glaube ich nicht, ich habe

mich bloß derselben Waffen bedient, welche meine Gegner gebrauchten. Hinsichtlich meiner sämmtlichen Angaben aber berufe ich mich auf die Akten. Wären die benannten Bürger so still im Rathshofe gestanden, und hätten sich dort so ruhig und anständig benommen, wie Welcker behauptet, so wären sie auch gewiß durch die Polizei nicht fortgewiesen worden. Daß dieß jedoch der Fall nicht war, geht aus dem bereits Gesagten hervor, daß viele ruhige Bürger lieber gar nicht stimmten, als sich dort Insulten aussetzen. Von einem andern dort aufgestellten Agenten weiß ich nichts, Welcker benenne ihn, wenn er ihn kennt. Die Behauptung, daß den Denunzianten die Einsicht der Akten verweigert worden sey, ist eine Unwahrheit. Sie verlangten diese Einsicht erst acht Tage nach der Wahl in einer schriftlichen Anzeige. Ich erwiederte ihnen hierauf: die Wahlkommission habe beschlossen, daß die Wahlakten bloß drei Tage nach Schluß der Wahlhandlung zur Einsicht der Wähler aufzuliegen sollen. Da dieser Termin nun abgelaufen sey, der §. 60 der Wahlordnung aber nicht bestimme, wie lange die Akten zur Einsicht aufzuliegen hätten, die Wahlkommission aber längst aufgelöst sey, so halte ich mich nicht befugt, ohne höhere Ermächtigung ihrem Gesuche zu entsprechen. Als diese Ermächtigung nun vom großh. Stadtkommando erteilt ward, so wurden denselben die betreffenden Akten auch ohne allen weiteren Anstand vorgelegt. Der Berichterstatter sagt, daß, wenn hier von Uebertreibungen die Rede sey, dieß ihn nicht berühre, indem er bloß die Worte der Petition angeführt habe. Da er aber diese Worte als unumstößliche Wahrheit annahm, so trifft allerdings dieser Vorwurf ihn so gut wie jene. Kindeschwender: Die Abtheilung habe die Petition nicht als wahr angenommen, da erst eine Untersuchung die Wahrheit oder Unwahrheit darthun könnte. Im Interesse des Friedens sey man dann vom ersten Antrag abgestanden. Reichenbach und Binz erklären sich in gleichem Sinn, worauf Wagner sich dagegen verwahrt, die Nichtbeanstandung der Wahl von der ersten Abtheilung als einen Akt der Gnade hinnehmen zu sollen; er wolle keine Gnade, sondern Recht. Glaube die Abtheilung, daß die Wahl aus Rechtsgründen beanstandet werden könne, so möge sie es auf den Spruch der Kammer ankommen lassen. Welcker verbreitet sich über die Verlegung der Garnison nach Freiburg, und beschuldigt die Regierung, das Versprechen derselben als eine Art Bestechungsmittel gebraucht zu haben; man sey im ganzen Oberland betrübt über diese Art und Weise, den langgehegten Wunsch zu erfüllen. Wagner protestirt gegen diese angebliche Betrübniß. Staatsrath Frhr. v. Rüdiger widerspricht, daß die Verlegung der Garnison als Einwirkungsmittel auf die Wahl gebraucht worden sey. Welcker hebt ein gedrucktes Blatt empor, was, wie die Petenten sagten, auf Kosten der Regierung gedruckt und in Tausenden von Exemplaren verbreitet worden sey, und worin auch von der Garnison die Rede sey. Geh. Ref. Eichrodt: Dieß ist eine Unwahrheit. Welcker: Auch in Freiburg gibt's eine Regierung. Geh. Ref. Eichrodt erklärt wiederholt, daß die Behauptung des Abg. Welcker, die Verlegung einer Garnison nach Freiburg stehe im Zusammenhang mit den Einwirkungen der Regierung auf die Wahlen, rein aus der Luft gegriffen sey. Habe die Regierung frühere, wiederholt und dringend ausgesprochene Wünsche der Kammer in diesem Betreff nicht früher erfüllen können, so liege die Schuld darin, daß sie bei dem damaligen Stand, der damaligen Formation des großh. Armeekorps es nicht für thunlich gefunden habe. Jetzt falle dieser Grund weg; in Folge der neuen Formation sey die Regierung im Stande, wieder eine Garnison nach Freiburg zu verlegen. Soll erklärt, daß der Beschluß der Abtheilung erst nach Verlesung des Welcker'schen Berichts erfaßt worden sey. Bleidorn erklärt in Bezug auf die Verlegung der Garnison von Durlach nach Freiburg, daß dieses Gerücht auch in Durlach verbreitet gewesen, daß man durch Entziehung der Garnison Durlach strafen werde, wenn sie einen liberalen Deputirten wähle. Er glaube es noch nicht, bedaure aber, daß selbst hochgestellte Personen solche Gerüchte über Garnisonsveränderungen ausgebreitet hätten. — Damit schloß die Diskussion, und die Kammer erklärte die Wahlen für nicht beanstandet. Ein nun erfolgter Antrag des Abg. v. Jhstein, die Kammer möge die Sitzung auf eine halbe Stunde aussetzen, während welcher die erste Abtheilung die Wahlakten des Abg. Mathy prüfen wolle, um dann darüber Bericht zu erstatten, findet von verschiedenen Seiten Anklang und Widerspruch; der Abg. Fauth macht auf die Kostbarkeit der Zeit aufmerksam; jede der in der Regel täglich stattfindenden vier Sitzungstagen, welche die Kammer nicht gehörig verwende, koste das Land 100 fl. vergeblich. Daher gebiete es die Pflicht, die Zeit möglichst zu benutzen, und darum stimme er dafür, daß diese Wahlsache noch heute erledigt werde, damit die Präsidentenwahl wenigstens in der nächsten Sitzung vor sich gehen könne. Der Abg. Regener hält für besser, die Sitzung definitiv zu schließen, und die Diskussion über die Wahl des Abg. Mathy auf die nächste Sitzung auszusetzen. Die Kammer adoptirt diesen Antrag. Der Präsident verliest hierauf ein Schreiben des Abg. Gastroph folgenden Inhalts: Hochgeehrtester Hr. Präsident! Nachdem die hohe Kammer meine Wahl wegen mangelnden Handschlags beanstandet, und bis auf eine beschleunigte nähere Erörterung die definitive Schlußfassung über ihre Gültigkeit zu verschieben beschloßen hat, so sehe ich mich im Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit meiner Wähler veranlaßt, denselben Gelegenheit zu geben, durch eine andere Wahl thatsächlich den Beweis zu liefern, daß sie früher frei und nach ihrer Ueberzeugung gewählt haben, und verzichte somit auf meine jetzige Deputirtenstelle. Hochachtungsvoll dero ergebenster Gastroph. Karlsruhe, den 6. Juni 1842.

Merikanische Alterthümer. Sammlung des Hrn. Uhde zu Handschuchsheim (bei Heidelberg). [Aus einem größern Aufsatze.] Mit einer der mannichfaltigsten Sammlungen der merikanischen Alterthümer, welche auf unserm Kontinent übertragen werden konnten, ist der hiesige [Kasseler] Geschichtsverein durch die Güte seines korrespondirenden Mitgliedes, Hrn. Oberfinanzrath Carvachi zu Münster, bekannt gemacht worden, welcher im Frühling vorigen Jahres das merkwürdige Kabinet des Hrn. Uhde zu Handschuchsheim bei Heidelberg besichtigte, nachdem er in einem achtbaren Kreise zu Frankfurt a. M. aufmerksam darauf gemacht worden, wobei sich auch A. v. Humboldt befand, welcher jedoch durch die Fortsetzung seiner Reise nach Paris verhindert wurde, dieselbe ebenfalls in Augenschein zu nehmen. Der Herr Berichterstatter fand diese durch ihren Eigenthümer während eines 20jährigen Aufenthaltes in Meriko mit Sorgfalt bewirkte Sammlung in der klarsten Ordnung, in schönen, hellen, ansprechenden Räumen aufgestellt und erstauete gleich anfangs, darunter Gegenstände zu finden, deren Form und Arbeit ihn an die Kunstfertigkeit der gebildetsten Nationen erinnerte, während die Physiognomien und Trachten der abgebildeten Figuren durchaus von jenen verschieden sind, und von Hrn. D. F. R.

Carvachi für einen den amerikanischen Urvölkern angehörigen Typus erkannt wurden und ihn zu der Annahme bewegen haben, daß dieselben in vorweltlichen Zeiten allerdings mit den Kulturvölkern der alten Welt wenigstens in Verbindung gestanden haben müssen. Er sah hier z. B. Hanslöten, Paternas, Schalen, Gefäße, Lampen, musikalische Instrumente, Geräthschaften aller Art, die ihm in Form und Arbeit den schönsten antiken griechischen auf das Vollkommenste ähnlich zu seyn schienen, Vasen von 1½ bis 2 Fuß Höhe, die man, schreibt Hr. Carvachi, sowohl der Form, als der schwarz und rötlich-gelben Färbung, sogar der schwebenden Form der darauf abgebildeten Figuren nach, für etruskische halten sollte, doch die Figuren mit den Füßen und Trachten und namentlich dem Kopfsputz der amerikanischen Stämme; ferner Tafeln und Basreliefs, darauf 6 bis 8fache mäandrische Verschlingungen, das ägyptische Henkelkreuz, überhaupt ägyptische Charaktere, Vogelgestalten, z. B. der Ibis, nur mit mehr papagayenartigem Kopfe, Palmetten, römische und griechische Arabesken; geschnittene Holzplatten, welche auf die Anfänge der Druckerkunst schließen lassen, mit Hieroglyphen welche hier einer wirklichen Schrift gleichen, so daß Hr. C. sogar die Entzifferung der ägyptischen auf diesem Felde glaubt hoffen zu dürfen. Andere Gözenfiguren, Tempelstücke und Verzierungen scheinen ihm wieder ganz den indischen Auffindungen, andere griechischen, ägyptischen, koptischen, selbst sineitischen zu gleichen; wobei dann wieder einzelne Theile, z. B. Augen, Zähne ic. aus dem feinsten, mit sorgfältiger Technik bereiteten Porzellan gefertigt sind. Auch hat er altheitliche und altnordische Urnen, Schalen und Gefäße, sogar sogenannte Würfel (Spindelsteine) und Idole gesehen, ganz wie die, welche der verstorbene Baron v. Schellersheim in seiner Sammlung als punische Alterthümer aufbewahrte; im Ganzen eine vollständige Anreihung von den rohesten bis zu den sorgfältigsten Arbeiten, Figuren aus Granit von mehreren Zentnern Schwere und bedeutenden Größen, mit allen Zeichen hohen Alterthums und einer Ausführung, die den schönsten antiken Schöpfungen gleich kommen; Masken und Köpfe von großer technischer Vollendung, Schmuckstücken von Gold und Silber, die jedoch von Unbekanntheit mit der Kenntniß des Löhrohrs zeugen; dann wieder ausgezeichnete Silberarbeiten bis nach der spanischen Zeit, Glas, Email, und Arbeiten wie die florentinischen; auch komplette und sehr ausgeführte Modelle von Teocallis, auch Nachbildungen und Reproduktionen von Gefäßen aller Art, wobei Hr. C. Nachahmungen unterschied, welche noch jetzt im Gebrauche indianischer Stämme (namentlich bei Puebla und im Gebiet von Tlascala) sind und eben den Beweis der Aechtheit des Urbildes liefern, welcher auch in der Zwecklosigkeit einer so (bis auf Tausende) vervielfältigten Nachahmung von Gegenständen, deren Anfertigung zum

Theil ohne Anwendung von Maschinen viele Jahre hinnehmen mußte, gefunden wird; z. B. Schlangen von grünlich-grauem Granit und 3 bis 4 Fuß Durchmesser, wobei jede Schuppe auf das Sorgfältigste ausgeführt ist und welche unmöglich das Werk der spanischen Zeit seyn konnten. Wertwürdig ist es, daß unter der ganzen Sammlung keine erotica zu finden, Hr. Uhde auch nirgends dergleichen zu Gesicht gekommen sind, mit Ausnahme jedoch zweier Tabakspfeifen von priapeischer Form, davon Hr. D. F. indeß selbst die eine für ein modernes auf Täuschung abzielendes Indianerwerk, die andere aber für uralte hält. — Dieser Sammlung ist auch eine reiche Literatur der merikanischen Alterthümer angeheftet, darunter selbst alte Handschriften auf fingerdicker papierartiger Masse, Stammabäume alter merikanischer Häuptlinge mit bunten Bildern, bis zu den Schriftzeichen und der Vermischung mit spanischen Geschlechtern, Handschriften auf besserem Papiermassen, Waffen, Schellen, Jagd-, Fischer-, Schiffsfahrtsgeräthschaften aus Holz, Stein, Thon; Malereien, darunter besonders schöne Frauengestalten, jedoch stets mit amerikanischem Typus; endlich Gegenstände aus der spanischen Zeit, eine Laokoonsgruppe in Silber, spanische Malereien, zwei merkwürdige maurische Arbeiten, zu katholischen Heiligenbildern umgeformt, theilweise übermalt; Malerei in Verbindung mit Silberarbeiten ic. Der Herr Berichterstatter bedauert, daß diese Sammlung noch nicht der Gegenstand der Sorgfalt und Beurtheilung wahrhafter Fachgelehrter geworden ist. Diefried Müller soll sie zu besichtigen versprochen haben, aber durch seinen frühen Tod daran verhindert worden seyn. Professor Gerhard soll sich für das Vorherrschende des etruskischen — andere Gelehrte für das ägyptischen Geschmacks in diesen Kunstwerken erklärt, letzteren aber namentlich Dr. Rüppel widersprochen haben. Professor C. Ritter hat dieser Sammlung in seiner Vorrede zu Braunschweigs „merikanischen Denkmälern“ und Kugler im Anhang zu seiner „Kunstgeschichte“ (S. 861) erwähnt. — Hr. D. F. R. Carvachi hat zugleich 5 Köpfe von Thon aus dieser Sammlung zu dem Bestizthum des Vereins hinzugefügt; es sind aztekische Sculpturen, wie sie bei den Pyramiden von Teotihuacan in großer Menge gefunden werden. Davon zeigt Nr. 1 einige Aehnlichkeit mit den Köpfen an den Säulenkapitälern ägyptischer Baubauwerke und hat auch die dort oft vorkommende Hundstendrüchlichkeit; Nr. 2 und 3 sind Aztekenköpfe, Nr. 4 erklärt der Herr Einsender für mongolisch; Nr. 5 gleicht der mittelst Einklemmung hervorgebrachten Vergrößerung des Ohrs der Botokudenphysiognomie; Nr. 6 ist ein Opfermesser von Obsidian, ganz so geformt, wie sie in Deutschland und dem Norden aus Feuer- und Kalkstein geformt gefunden werden, nur schärfer und feiner.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Madlot.

[B.257.3] Karlsruhe.
STROHHUT-ANZEIGE.

Geb Brüder Dothé aus Brüssel
geben sich die Ehre, anzuzeigen, daß sie mit einem gut assortirten Strohhut-Lager, als pariser, brüsseler, italienische, für Damen und Kinder, hier angekommen; dabei befindet sich eine Sorte von **Doppelt-Stroh** in Weiß und Schwarz, für Kinder als Schutzhüte sehr passend, die nicht brechen und sehr billig sind; überhaupt verkaufen sie außerordentlich billig, da sie die Hüte nicht wieder einführen können. Ihr Lager befindet sich im Gang der Theaterseite, Nr. 116.

[B.251.3] Freiburg.
DÜNGMEHL.

Da es am vortheilhaftesten ist, die Düngung der Wiesen mit dem wegen seiner vorzüglichen Wirkung bekannten, aus Knochen verfertigten Düngmehl gleich nach der Heuernte vorzunehmen, so ersuche ich hiermit alle diejenigen, welche ihre Wiesen damit düngen wünschen, mir ihre Bestellungen baldigt zu machen, damit ich solche zu rechter Zeit vollziehen kann.
Zur Düngung einer Wiese von 36,000 Quadratruthen auf 6 bis 7 Jahre werden 5 bis 6 Zentner angewendet und kostet der Zentner hier genommen gegen baare Zahlung 4 fl. Auf Verlangen werden Säcke dazu gegeben und mit 36 fr. berechnet, dieser Betrag bei Rückgabe aber wieder erstattet.
Freiburg, den 27. Mai 1842.

G. ZUBER,
Kaiserstraße Nr. 931.
Leopoldshafen.
Steinkohlen.

Ich mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß wieder ein Schiff mit frischen ruhrortiger Steinkohlen, bester Qualität, bei mir angekommen ist, und verkaufe zu billigen Preisen.
Ulrici, Bürgermeister.

[B.230.3] Karlsruhe.
Verkaufs-Anzeige

BEDRUCKTER WACHSTÜCHER
vermittelt Anwendung der Lithographie.
nach neuester, von mehreren deutschen Staaten und Frankreich patentirter Erfindung des Unterzeichneten, wodurch die Darstellung sorgfältigst ausgeführter **Landschaften, Figuren und Arabesken** in höchster Reinheit und Eleganz in Gold, Silber und Bronze auf Wachstuch erzielt wurde, und daher deren Anwendung nicht nur auf Unterlagen und Tischdecken, sondern auch zu mannigfachen anderen Zwecken, als zu Sattler-, Tapezier-, Buchbinde- und Buchumschlägen u. dgl. sich vorzüglich eignet.
Außer den bereits vorräthigen Unterlagen und Tischdecken mit Ansichten von Karlsruhe, Baden, Heidelberg, Frankfurt, Stuttgart, Cannstadt, Gmünd, München, Hohenschwangau, Rheinansichten und mehreren anderen, besitze ich auch Abdrücke, zu Schreib-Unterlagen und Portefeuille-Überzügen bestimmt. Ebenso besitze ich eine Auswahl von Thürschildern mit verzierten Inschriften, als: Comptoir, Bureau ic.
Indem ich mich zu geneigter Abnahme obiger Artikel empfehle, verbinde ich zugleich die Anzeige,

daß ich auch **Aufträge** auf alle Arten Zeichnungen und Schriften, so wie Adressen, Plakate ic. nach beliebiger Angabe zur Fertigung, sowohl auf **Wachstuch**, als auch wie bisher auf **Papier**, in allen Zweigen der Lithographie übernehme, und deren reelle Ausführung versichere.
Karlsruhe, den 4. Juni 1842.

P. Wagner,
Lithographie-Bestzer.
[B.101.3] Rastatt.
(Versteigerung des Gasthofes zum goldenen Kreuz.) In Gemäßheit Erlasses großh. bad. wohlthätigen Oberamtes do dato 21. Mai d. J., Nr. 12,987, soll in Sachen mehrerer Gläubiger gegen Kreuzwirth Karl Eck dahier, wegen Forderung, der Gasthof zum goldenen Kreuz einer nochmaligen Steigerung ausgesetzt werden.
Wir haben hierzu Tagfahrt auf Montag, den 13. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, im erwähnten Gasthofe selbst anberaumt, und laden die Liebhaber mit dem Anfügen ein, daß auswärtige Steigerungsliebhaber sich mit legalem Vermögens- und Sittenzugniß auszuweisen haben.
Das Haus liegt an der Hauptstraße und schönsten Lage in der Mitte der hiesigen Stadt am Marktplatz, einerseits Kaufmann Louis Höllmann, andererseits Georg Friedrich Hemmerle Wittwe, vormals die Hauptstraße und hinten die Schiffgasse. Es ruhet darauf sowohl die Realwirthschaftsgerechtigkeit zum goldenen Kreuz, als auch die zum rothen Thier, und hat

im untern Theile:
einen großen Speiseaal, eine große Wirthsküche, fünf Wohnzimmer und eine geräumige Küche;
im obern Theile:
auf die Hauptstraße zwölf und im Seitenflügel im Hof drei Zimmer, einen neu von Stein erbauten sehr großen Saal, einen Vorfaal und neun Zimmer;
sodann:
zwei gewölbte und einen Balken Keller, drei Stallungen zur Aufnahme von 36 — 40 Pferden, zwei gedeckte Wagenschöpfe, eine zweistöckige Scheuer, zehn Schweineställe und eine sehr geräumige Hofraithe.
Rastatt, den 23. Mai 1842.
Bürgermeisteramt.
Müller.

vd. Burgard,
Rathschreiber.
[B.267.3] Karlsruhe. (Versteigerung abgängiger Rechnungen impressen betreffend.) Mit höherer Genehmigung wird am 15. d. M. ein Vorrath abgängiger Rechnungsimpresen von ungefähr 15 Zentnern in dem Gebäude der großh. Postadministration in schriftlichen Abtheilungen an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.
Karlsruhe, den 7. Juni 1842.
Großh. bad. Postrechnungsrevision.
Verde.

[B.235.3] Nr. 13,832. Bruchsal. (Aufforderung.) Schneidermeister Franz Joseph Riffel von Karlsruhe hat zur Abwendung des Controversen darauf angetragen, seine Gläubiger zusammen zu berufen, und mit diesen einen Borg- und Nachlassvergleich zu versuchen. Er wird nun hierzu und zur Nichtigstellung des Schuldenstandes Tagfahrt auf Montag, den 27. d. M., Vormittags 8 Uhr,

auf die hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt, wozu dessen sämtliche Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß sie im Ausbleibungsfall als der Mehrheit bestimmend angesehen werden sollen.
Bruchsal, den 2. Juni 1842.
Großh. bad. Oberamt.
v. Berg.

[B.283.3] Heidelberg. (Aufforderung.) Jakob Sohn von Tiefenbach, Knecht, wird aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalt anher anzuzeigen.
Zugleich ersuchen wir sämtliche großherzogl. Polizeibehörden, wenn ihnen der Aufenthalt des Jakob Sohn bekannt wird, dieses anher mittheilen zu wollen.
Heidelberg, den 4. Juni 1842.
Großh. bad. Oberamt.
Deurer.

[B.100.3] Weinheim. (Aufforderung.) Heinrich Heitzelbecker von hier, angeblich jetzt in Amerika, ist durch das Ableben der Johann Schulz Wittwe, Maria, geborenen Heitzelbecker, zu einem Theil ihres Nachlasses als Erbe berufen. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an, über die Antretung oder Ausschlagung der fraglichen Erbschaft bei uns zu erklären, indem sonst dieselbe lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der vorgeladene Erbe zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Weinheim, den 24. Mai 1842.
Großh. bad. Amtsdirektorat.
Schellenberger.

vd. Dumas,
Distriktnotar.
[B.225.3] Nr. 4230. Meersburg. (Verlobung.) In Sachen Joseph Waller und Komp. in Markdorf gegen Aagathe Gorbacher von Heersbranz, f. l. Landgerichts Bregenz, Forderung betreffend.
Kläger hat dahier vorgetragen, die Beklagte habe bei ihm vom 28. Juli bis 4. Sept. v. J. für 109 fl. 38 fr. Glaswaaren verschiedener Art gekauft, und Baarzahlung in Markdorf versprochen, hieran aber erst 45 fl. durch Anweisung bezahlt; es wird das Gesuch gestellt, die Beklagte für schuldig zu erklären, sie habe

binnen 14 Tagen, bei Zwangsvermeidung, den Reibetrag mit 64 fl. 38 fr., nebst Zins, von heute an Kläger zu zahlen und Kosten zu tragen.
Der Aufenthalt der Beklagten ist unbekannt, und das Begehren um öffentliche Vorladung angebracht; es ergeht daher, unter Bezug auf §. 19, 253, 273 und 276 der Prozessordnung,
B e s c h l u ß.
Wird unter Einrückung des Vorstehenden in die Karlsruher Zeitung Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Montag, den 27. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, wobei die Beklagte um so gewisser zu erscheinen hat, als sonst das Tatsächliche der Klage für zugestanden angenommen, und jede Saugrede für veräußert erklärt wird.
Meersburg, den 30. Mai 1842.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bosch.

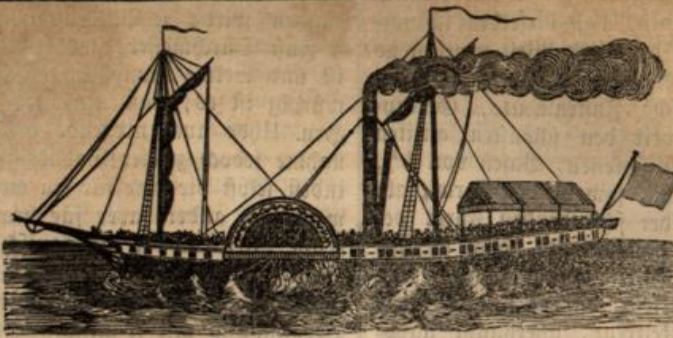
vd. Mathis.
[B.266.3] Nr. 8091. Karlsruhe. (Entmündigung.) Die Wittwe des hier verstorbenen Kaufmanns Bürger, welche sich wegen Geisteskrankheit bereits in dem Irrenhaus zu Heidelberg befindet, ist durch Erkenntniß vom 20. d. M. förmlich entmündigt worden, und ihr als Pfleger der hiesige Bürger und Verwalter Goffe beigegeben worden; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Karlsruhe, den 26. Mai 1842.
Großh. bad. Stadtamt.
Stöffer.

vd. Heinrich.
[B.266.3] Nr. 8091. Karlsruhe. (Entmündigung.) Die Wittwe des hier verstorbenen Kaufmanns Bürger, welche sich wegen Geisteskrankheit bereits in dem Irrenhaus zu Heidelberg befindet, ist durch Erkenntniß vom 20. d. M. förmlich entmündigt worden, und ihr als Pfleger der hiesige Bürger und Verwalter Goffe beigegeben worden; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Karlsruhe, den 26. Mai 1842.
Großh. bad. Stadtamt.
Stöffer.

[A. 990]

RHEINISCHE DAMPF-

Kölnische



SCHIFFFAHRT.

Gesellschaft.

Dienst zwischen Straßburg und Maximiliansau und Mannheim — Köln — Düsseldorf, und durch Verbindung bis Rotterdam — London, Amsterdam — Hamburg.

Vom 1. Juni an sind die Abfahrts-Stunden von Maximiliansau:

Rheinaufwärts: Morgens 4 Uhr, Abends 10 Uhr.

Rheinabwärts: Morgens 11 1/2 Uhr bis Mainz, Nachmittags 2 1/2 Uhr bis Mannheim.

Näheres bei den Agenten und Kondukteuren.

Köln, den 26. Mai 1842.

Die Direktion.

[B. 150.]



Niederländische

Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Abfahrt von Mannheim

Ankunft in Mannheim

jeden Samstag, Morgens 5 1/2 Uhr.

jeden Donnerstag, Abends.

Direkte Fahrt von Mannheim nach Rotterdam und Vice versa, korrespondierend mit dem nach London fahrenden „Batavier“.

Die niederländischen Dampfschiffe sind die einzigen, welche ohne Umladung die Fahrt machen, und auch Auswanderer zu 52 fl. 21 kr. pr. Kopf von Mannheim bis New-York übernehmen. Näheres bei Mannheim, den 30. Mai 1842.

dem Agenten: E. W. Kemmer.

[B. 278.3] Durlach. (Diensttag.) In drei Monaten wird eine Aktiemarkte mit 400 fl. und Accidenzien hier valant. Anmeldungen innerhalb 14 Tagen. Durlach, den 6. Juni 1842.

[B. 262.3] Nr. 6431. Gengenbach. (Bekanntmachung.) Wird folgendes

Urtheil des hochpreislichen großh. Hofgerichts des Mittelrheintreises vom 22. März 1842, Nr. 3192, III. Senats: Zu Untersuchungsgegenstand gegen den Zimmergesellen Wilhelm Fix von Schnelllingen wegen Verwundung wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt: Wilhelm Fix sey der Verwundung des Bürgermeisters Rothmann von Gengenbach für schuldig zu erklären, und deshalb auf Verreten zu einer vierzehntägigen bürgerlichen Gefängnißstrafe, so wie in sämtlichen Recurrenzen, und Straferkennungen zu verurtheilen.

W. R. W. statt der Verkündigung mit dem Ersuchen an die Polizeibehörden bekannt gemacht, auf den Kondemnat, dessen Signalement beigefügt ist, fahnden, und ihn im Verretungsfalle zur Straferkennung anher einliefern zu lassen.

Signalement. Alter, 25 Jahre. Statur, schlank. Gesicht, länglich. Haare, schwarz. Stirne, etwas hoch und bedekt. Augenbraunen: schwarz. Augen, braun. Nase, flach. Mund, gewöhnlich. Lippen, gut. Kinn, länglich. Bart, schwarz. Sonstige Kennzeichen, keine. Gengenbach, den 22. Mai 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Wasmert.

[B. 280.3] Nr. 14902. Mannheim. (Fahndung.) Bei der wegen wiederholten dritten Diebstahls dahier in Untersuchung stehenden Philippina Besch, Ehefrau des wegen Diebstahls im Korrektionshaus zu Bruchsal sitzenden Bürgers und Schneidermeisters Martin Besch, haben sich nachstehende Effekten vorgefunden, über deren redlichen Erwerb sich dieselbe nicht auszuweisen vermag, nämlich:

- 1) Ein ziemlich alter Wachsfort. 2) Ein schwarzer Regenschirm von Merinoszeug, und Stiel und Pfeffertrod. An demselben befinden sich zwei schwarz seidene Quastchen. 3) Ein circa 2 Ellen langes Stück Rattun von brauner Farbe, mit rothen Streifen. 4) Ein dito, roth, grün, braun und schwarz geprenkelt. 5) Ein dito, welches schon gesäumt ist, von grünlicher Farbe, mit Blumen und rothen Streifen. 6) Ein dito, roth, blau, weiß geprenkelt; dieß ist auch gesäumt. 7) Eine Binde von Rattun, mit roth, weiß und blauen Dessins. 8) Ein circa 1 Elle langes Stück Westzeug von Piqué mit Nauten, worin blaue Blumen sind; der Grund ist weiß. Auf der Rückseite befinden sich die Zeichen nr IEV E 1/2/6. 9) Ein Stück desselben Zeugs, 1/2 Elle breit. 10) Ein circa 4 Ellen langes Stück Mollzeug, auf welchem sich ein gesticktes Fabrikzeichen, einen Bienenkorb vorkellend, befindet. Am Rande steht geschrieben 10 1/2 p. schneo. 11) Zwei grünwollene Fenstervorhänge, 2 1/2 Ellen lang, und 1 1/2 Elle breit. 12) Ein großes Stück Rattun, von hellbraunem Grund mit dunkelbraunen Balken, circa 26 Ellen lang.

- 13) Ein Foulardstück, von hellblauer, weißer und rother Farbe. Das Dessin besteht aus weißen Streifen und rothen Tupfen. 14) Ein Schnalchen von schwarzem Thibet, mit blau und rothen Tupfen. 15) Eine violet damaszierte Schürze. 16) Ein noch ziemlich neues Kleid, von grauem Grund, und roth und grünen Tupfen. 17) Ein dunkelbraunes Kleid, mit hellblauen Tupfen; gleichfalls noch ganz neu. 18) Eine neue schwarzseidene Schürze. 19) Ein noch nicht fertig genähtes Frauenhemd von grober Leinwand. 20) Ein schwarzseidener Sonnenschirm.

Es werden sämtliche Behörden und Privatn, welche hierüber Auskunft zu geben vermögen, ersucht, uns solche mitzutheilen, wobei wir bemerken, daß die Einsicht dieser Gegenstände den Interessenten jeden Morgen von 8 bis 9 Uhr auf die öffentliche Kriminalbureau freistehet, und daß wir bereit sind, auf Ansuchen auswärtiger Behörden denselben die fraglichen Gegenstände mitzutheilen. Mannheim, den 3. Juni 1842. Großh. bad. Stadtamt. Riegel.

[B. 240.3] Nr. 4902. Hornberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Apotheker Friedrich Enslin von Hornberg ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellung- und Vorzugsverfahren auf Samstag, den 2. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf die öffentliche Amtsstanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Hornberg, den 31. Mai 1842. Großh. bad. Bezirksamt. D. A. B.: Weiß.

[B. 183.3] Nr. 11,426. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Dreher Joseph Federer von Kirchhofen haben wir Gant erkannt und zum Nichtigstellung- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 27. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben. Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Staufen, den 31. Mai 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Schindler, Dienstverweiser.

[B. 236.3] Nr. 6594. Gerlachshheim. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft der Balentin Schenl's Wittve von Grünfeldhausen haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 24. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf die Ernennungen, so wie den etwaigen Borgvergleichen, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Gerlachshheim, den 17. Mai 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Fischer, vdt. Diehm, Akt. jur.

[B. 234.3] Nr. 13,061. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen den Johann Georg Rübiling, Michaels Sohn, in Denzingen, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 30. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Emmendingen, den 1. Juni 1842. Großh. bad. Oberamt. Selb.

[B. 237.3] Nr. 9700. Stockach. (Schuldenliquidation.) Gegen Donat Hartmann in Nenzingen hat man unterm 17. März d. J. die Gant eröffnet und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 12. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

Tagfahrt angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Stockach, den 29. Mai 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Neumann.

[B. 215.3] Nr. 15,282. Breisach. (Warnung.) Es ist eine Obligationssurkunde vom 23. Dezember 1823 abhanden gekommen, wornach Johann Bischoff von Jozelegg (Bezirksamt Stockach) und seine Ehefrau Theresia, geborene Kaiser, an den verstorbenen Buchhalter und gewesenen provisorischen Domänenverwalter Robert Felder von Stockach Einhundert Gulden schuldet, und dafür ihr Wohnhaus zu Jozelegg oben im Dorf Nr. 23 verpfändet hatten. Da die Schuld längst abbezahlt seyn soll, so wird vor dem Erwerb dieser Urkunde gewarnt. Breisach, den 27. Mai 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Reisinger, vdt. Kirchgessner.